

# Schiedsrichterordnung

## Indiaca

### (Anlage 1 zur OS Indiaca)

**Gültig ab 1. Juli 2019, Version V2**

Beschlossen durch die Bundestagung Indiaca  
am 18./19. März 2017

Genehmigt vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung  
im Oktober 2017

# Inhalt

1.1	Grundsätzliches .....	3
1.2	Leitung des Schiedsrichterwesens .....	3
1.3	Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen .....	4
2	Schiedsrichter/in: (Personen, Verpflichtungen, Aufgaben) .....	4
2.1	Anforderungen an die Person .....	4
2.2	Verpflichtungen .....	6
2.3	Aufgaben bei der Leitung von Spielen .....	6
3	Schiedsrichterausbildungen, Schiedsrichterausweis .....	7
3.1	Ausbildung .....	7
3.2	Schiedsrichterausweis .....	8
4	Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte .....	8
4.1	Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis .....	8
4.2	Stufen der Lehrbefugnis .....	9
4.3	Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragte .....	9
5	Fortbildung .....	9
5.1	Ziele der Fortbildung .....	9
5.2	Fortbildungslehrgänge .....	9

# 1 Schiedsrichterwesen

## 1.1 Grundsätzliches

### 1.1.1 Schiedsrichter/in als Vereinsmitglied

Der/die Schiedsrichter/in im Bereich der wettkampforientierten Spiele innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muss Mitglied eines Mitgliedsvereines des DTB oder seiner Untergliederungen sein.

### 1.1.2 Verpflichtung der Vereine zur Abstellung von Schiedsrichtern/innen

Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter/innen zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.

### 1.1.3 Schiedsrichtertätigkeit im Auftrag des Vereins

Die Schiedsrichter/innen sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Gremium des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Einsatz der Schiedsrichter/innen verantwortlich zeichnet.

## 1.2 Leitung des Schiedsrichterwesens

### 1.2.1 Beauftragte/r für Schiedsrichter/innen (Bundesschiedsrichterwart/in)

Dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen obliegt die Leitung im Schiedsrichterwesen im Turnspiel Indiacas.

#### 1.2.1.1 Aufgabe des/r TK-Mitglieds Schiedsrichter/innen

Ihm/ihr obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten/innen:

- a) die einheitliche Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter/innen,
- b) die Ernennung der Schiedsrichter/innen nach bestandener Prüfung, die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise der Lizenz A,
- c) die Führung der Schiedsrichterkartei,
- d) der Einsatz der Schiedsrichter/innen für Spiele auf Bundesebene,
- e) die Berufung von Lehrbeauftragten/innen,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

#### 1.2.1.2 Aufgabe des/der Landesschiedsrichterwarts/in

Ihm/ihr obliegt im Einvernehmen mit dem/r TK-Mitglied Schiedsrichter/innen:

- a) die Organisation der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter/innen der Lizenz B und C,
- b) die Ernennung der Schiedsrichter/innen nach bestandener Prüfung, die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise der Lizenz B und C,
- c) die Führung der Landes-Schiedsrichterkartei,
- d) die Benachrichtigung des TK-Mitgliedes Schiedsrichter/innen über Maßnahmen zu a) und b),
- e) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

## **1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen**

### **1.3.1 Ausweisstufen**

Es gibt innerhalb des DTB die folgenden Lizenzstufen:

- Jugendlizenz,
- C-Lizenz,
- B-Lizenz,
- A-Lizenz.

### **1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen**

#### **1.3.2.1 C-Schiedsrichterausweis**

Der C-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Freundschaftsspiele auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.

#### **1.3.2.2 B-Schiedsrichterausweis**

Der B-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.

#### **1.3.2.3 A-Schiedsrichterausweis**

Der A-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinskmannschaften und aller unter 1.3.2.2 genannten Spiele.

1.3.2.4 Ausnahmen können durch die Ausschreibung festgelegt werden.

### **1.3.3 Berechtigung zur Leitung von Spielen auf Landesebene**

Die Berechtigung zur Leitung von Spielen auf Landesebene können vom Landesfachausschuss festgelegt werden.

## **2 Schiedsrichter/in: (Personen, Verpflichtungen, Aufgaben)**

### **2.1 Anforderungen an die Person**

#### **2.1.1 Aufgaben**

Der/die Schiedsrichter/in sind die Träger/innen des Spielgedankens; von ihrer Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Sie fördern alles, was dem Spielfluss dient und unterbinden alles, was den Spielablauf stört.

#### **2.1.2 Anforderungen**

An ihre Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:

- gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Bestimmungen der Ordnung Indica, Sicherheit in deren Auslegung,
- Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen,
- gute körperliche Verfassung,
- schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge,
- bestimmtes und entschlossenes Auftreten,
- korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden.

#### **2.1.3 Kleidung**

2.1.3.1 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren sollen sie durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler/innen sein.

2.1.3.2 Die Schiedsrichterkleidung besteht aus einem weißen Oberteil (T-Shirt, Poloshirt, Sweatshirt) mit einem Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite.

#### **2.1.4 Verhalten als Zuschauer/in**

Als Zuschauer/in verhalten sich Schiedsrichter/innen neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Spielrichter/innen.

## **2.2 Verpflichtungen**

### **2.2.1 Übernahme von Aufgaben**

2.2.1.1 Mit der Unterschrift im Schiedsrichterausweis (§ 3.2) erkennen die Schiedsrichter/innen die Weisungsbefugnis des/r zuständigen Schiedsrichterwartes/in an und verpflichten sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

2.2.1.2 Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Spielen. Von dieser Verpflichtung können sie nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

2.2.1.3 Treten Schiedsrichter/innen zur Leitung eines Spieles nicht an, obwohl sie ihr Erscheinen zugesagt haben, kann gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werden.

### **2.2.2 Fortbildung**

Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, ihre Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich entsprechend fortzubilden.

## **2.3 Aufgaben bei der Leitung von Spielen**

### **2.3.1 Grundsätzliches**

2.3.1.1 Der/die Schiedsrichter/in sind der/die alleinige Leiter/in des Spieles. Sie entscheiden unabhängig und endgültig. Ihre Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

2.3.1.2 Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Passordnung. Die wesentlichen Aufgaben sind in den §§ 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

### **2.3.2 Aufgaben vor dem Spiel**

2.3.2.1 Der/die Schiedsrichter/in nimmt das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleicht bei Zeitspielen die Uhren.

2.3.2.2 Sie achten auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln und melden Spieler/innen mit nicht einheitlicher Spielkleidung an die Turnierleitung. Ferner prüfen sie die Spielberechtigung der Spieler/innen (Übereinstimmung von Startpass und Person, Gültigkeit des Passes) und vergleichen die Eintragungen im Spielformular mit den Pässen (je nach Vordruck: Name, Altersangabe, Passnummer, Spielernummer). Diese Aufgaben kann im Rahmen eines Turniers auch von der Wettkampfleitung wahrgenommen werden.

2.3.2.3 Sie stimmen mit den übrigen Spielrichtern/innen die Aufgaben ab.

### **2.3.3 Aufgaben während des Spieles**

2.3.3.1 Der/die Schiedsrichter/in trifft ihre Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler/innen, Betreuungspersonen oder Zuschauer/innen nicht beeinflussen.

2.3.3.2 Sie überwachen die Aufzeichnungen im Spielformular und sorgen für laufende Anzeige des Spielstandes.

2.3.3.3 Einsprüche – auch solche gegen Tatsachenentscheidungen – sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.

2.3.3.4 Auf Fragen eines/r Spielführers/in – bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson – müssen der/die Schiedsrichter/in antworten.

### **2.3.4 Aufgaben nach dem Spiel**

2.3.4.1 Der/die Schiedsrichter/in verkünden das Ergebnis und geben den Spielführern/innen Gelegenheit, ihren Sportgruß auszubringen.

2.3.4.2 Sie prüfen die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließen es mit ihrer Unterschrift ab und übergeben es der Spielleitung.

## **3 Schiedsrichterausbildungen, Schiedsrichterausweis**

### **3.1 Ausbildung**

#### **3.1.1 Lehrgangsarten**

3.1.1.1 C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Landesturnverbände, A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.

3.1.1.2 C- und B-Lehrgänge sollten in Verbindung mit Veranstaltungen auf Landesebene, A-Lehrgänge in Verbindung mit Veranstaltungen auf Bundesebene stattfinden.

#### **3.1.2 Zulassung**

##### **3.1.2.1 Altersbegrenzungen**

Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenzen gelten folgende Mindestalter:

- Jugend-Lizenz: 11-14 Jahre  
(Berechtigung für 1. Schiedsrichter/in auf Landesebene, Berechtigung für 2. Schiedsrichter/in auf Bundesebene in Klasse 11-14),
- C-Lizenz: 15 Jahre,
- B-Lizenz: 16 Jahre,
- A-Lizenz: 18 Jahre.

Bereits erteilte C-Lizenzen für Schiedsrichter/innen unter 15 Jahren werden bis zum Erreichen der Altersgrenze wie Jugend-Lizenzen behandelt. Der entsprechende Lehrgang kann bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze absolviert werden, die Lizenz wird allerdings erst mit dem Erreichen der Altersgrenze ausgestellt.

##### **3.1.2.2 Voraussetzung zum Erwerb der Lizenz**

- Jugend- und C-Lizenz: jede/r Turnspieler/in,
- B-Lizenz: Inhaber/innen der C-Lizenz,
- A-Lizenz: Inhaber/innen der B-Lizenz.

Außerdem soll zwischen dem Erwerb der unterschiedlichen Lizenzen mindestens ein Jahr liegen.

#### **3.1.3 Lehrgangsleitung**

3.1.3.1 Die Lehrgangsleitung obliegt bei

- C- und B-Lehrgängen einem/r Lehrbeauftragten,
- A-Lehrgängen dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen.

3.1.3.2 Die Ausschreibung der Lehrgänge ist dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen zur Veröffentlichung rechtzeitig zu übermitteln.

#### **3.1.4 Durchführung der Lehrgänge**

3.1.4.1 Jeder Lehrgang umfasst folgende Bereiche:

- Diskussion über Spielregeln,
- Regelauslegung,
- Erfahrungsaustausch,
- Ordnung Indiaca.

3.1.4.2 Die Dauer eines Lehrgangs beträgt in der Regel 8 Stunden. Details werden in den Aus- und Fortbildungsplänen festgelegt.

#### **3.1.5 Mitteilungen**

3.1.5.1 Der/die Lehrbeauftragte hat dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen unverzüglich, spätestens binnen 8 Wochen nach Lehrgangsende, die von den Teilnehmern/innen unterschriebene Teilnehmerliste mit Passnummern (sofern bereits vorhanden), die Prüfungsunterlagen im Original oder digitaler Kopie sowie eine Kurzbeschreibung des Inhaltes des Lehrganges zu übersenden.

## **3.2 Schiedsrichterausweis**

### **3.2.1 Allgemeines**

- 3.2.1.1 Nach bestandener Prüfung erhalten die Anwärter/innen die entsprechende Lizenzstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 3.2.1.2 Die Schiedsrichter/innen haben ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitzuführen.
- 3.2.1.3 Jede/r Schiedsrichter/in wird in einer Schiedsrichterkartei des/der zuständigen Schiedsrichterwartes/in (TK-Mitglied Schiedsrichter/innen oder Landesschiedsrichterwart/in) erfasst.

### **3.2.2 Verlängerung**

- 3.2.2.1 Der Schiedsrichterpas wird ab der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme / Lizenzenerweiterung auf die nächsten vier Jahre verlängert.
- 3.2.2.2 Voraussetzung für eine Verlängerung sind, dass der/die Schiedsrichter/in
- sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten haben,
  - ihre Fähigkeiten weitergebildet und angewendet haben,
  - als A-Schiedsrichter/in das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 3.2.2.3 Es ist mindestens ein Spiel auf Bundesebene pro Saison oder mindestens 3 andere Spiele pro Saison zu leiten. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit im Rahmen der C-Lizenz ist nicht erforderlich, es sei denn, es soll ein Einsatz auf deutschen Meisterschaften erfolgen.
- 3.2.2.4 Die Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn der/die Schiedsrichter/in
- ihren Berufungen nachgekommen sind und dabei die Eignung bewiesen haben; hierzu haben sie sich die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bestätigen zu lassen;
  - ihren Verpflichtungen zur Fortbildung nachgekommen sind;
  - in Schiedsrichterbesprechungen beweisen, dass sie ihre Kenntnisse auf dem Laufenden halten.
- 3.2.2.5 Bei A-Schiedsrichtern/innen ist der Antrag auf Verlängerung an das TK-Mitglied Schiedsrichter/innen einzureichen.

### **3.2.3 Rückstufung**

- 3.2.3.1 Wird der Nachweis über geleitete Spiele nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächst niedrige Lizenzstufe vorgenommen werden.
- 3.2.3.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Jahres in dem darauf folgenden Jahr ein der vorherigen Lizenzstufe entsprechender Lehrgang besucht wird.

## **4 Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte**

### **4.1 Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis**

#### **4.1.1 Voraussetzungen**

- 4.1.1.1 Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichter/innen setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.

#### **4.1.2 Erteilung und Verlängerung**

- 4.1.2.1 Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch das TK-Mitglied Schiedsrichter/innen erteilt werden.
- 4.1.2.2 Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.
- 4.1.2.3 Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen, auch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.



4.1.2.4 Innerhalb dieser vier Jahre muss der/die Lehrbeauftragte in mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

## **4.2 Stufen der Lehrbefugnis**

### **4.2.1 Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter/innen**

4.2.1.1 Es kann verbunden werden

- mit der B-Lizenz die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter/innen,.
- mit der A-Lizenz die Erteilung der Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter/innen.

### **4.2.2 Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter/innen**

4.2.2.1 Die Berechtigung zur Ausbildung von A- Schiedsrichter/innen steht dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen zu.

4.2.2.2 Er/sie kann hierzu weitere Mitarbeiter/innen aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte/innen sowie der internationalen Schiedsrichter/innen berufen und sie mit der Durchführung von Bundeslehrgängen beauftragen.

## **4.3 Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragte**

4.3.1 Schiedsrichter/innen mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.

4.3.2 Die Bestimmungen gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.

4.3.3 Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangleitung, Prüfer/in oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.

## **5 Fortbildung**

### **5.1 Ziele der Fortbildung**

5.1.1 Die Ziele der Fortbildung sind:

- die Auslegung der gültigen Spielregeln,
- die Vermittlung neuer Spielregeln,
- die Klärung von Zweifelsfragen,
- der Lizenzstufe angemessen die Besprechung neuer Bestimmungen der Ordnung Indiacca.

### **5.2 Fortbildungslehrgänge**

#### **5.2.1 Leitung**

5.2.1.1 Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter /innen werden von dem TK-Mitglied Schiedsrichter/innen oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

5.2.1.2 Für die Leitung eines Lehrganges für die B- und C-Lizenz ist die entsprechende Lehrbefugnis Voraussetzung.

#### **5.2.2 Teilnahmeverpflichtung**

5.2.2.1 Die Schiedsrichter/innen müssen in einem Zeitraum von vier Jahren mindestens an einem Lehrgang teilgenommen haben:

- A-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Bundesebene,
- B/C-Schiedsrichter/innen an einem Lehrgang auf Landesebene.